

# Verein der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG)

## Statuten

### Art. 1 Name

Der Verein der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Art. 2 Zweck

Der Verein der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG) hat zum Ziel:

- Aufbau eines Netzwerkes von Studenten und HSG-Absolventen, die als Offiziere Dienst leisten
- Förderung des Dialogs zwischen Wirtschaft und Armee
- Organisation von Anlässen, Referaten und Seminaren
- Erweiterung des militärischen „Know Hows“
- Förderung der Kameradschaft

### Art. 3 Mitgliedschaft

#### A) Aufnahmebedingungen

Die Mitgliedschaft steht allen HSG-Studenten und HSG-Absolventen offen, die in der Schweiz oder einer ausländischen Armee als Offizier Dienst leisten oder geleistet haben.

Der Vorstand kann den Beitritt ablehnen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### B) Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Alumni und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder müssen entweder Studenten, Dozenten, Professoren oder Angestellte der Universität St.Gallen (HSG) sein.

Mit Abschluss des Studiums oder der Tätigkeit an der Universität St.Gallen (HSG) werden Aktivmitglieder per se zu Alumni. Die Voraussetzungen für den Alumnusstatus sind ein abgeschlossenes Studium oder eine vergangene Tätigkeit an der Universität St.Gallen (HSG) sowie der Dienst als Offizier in der Schweizer oder einer ausländischen Armee. Offiziere, die sich in besonderer Weise für den Verein engagiert haben, können als Alumni vom Vorstand aufgenommen werden. Freunde und Gönner können vom Vorstand ebenfalls als Alumni aufgenommen werden.

Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Alumni haben generell kein Stimmrecht, die Hauptversammlung kann jeweils pro Abstimmung den Alumni das Stimmrecht mit einfachem Mehr zusprechen.

### Art. 4 Ausschluss

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen mit 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat ein entsprechendes Antragsrecht.

# Verein der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG)

## Art. 5 Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind:

- Stimmrecht und Wahlrecht an der Hauptversammlung
- Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen
- Rekursrecht an die Hauptversammlung gegen Entscheide des Vorstandes

## Art. 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- Förderung der Vereinsziele und Mitwirkung bei deren Realisierung
- Leistung der Beiträge

## Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG) sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die interne Revisionsstelle

## Art. 8 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG). Sie wird jährlich ordentlichweise durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung mittels öffentlichen Aushanges oder E-Mail. Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Hauptversammlung entscheidet über:

- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren
- Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Revision der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Ausserdem hat die Hauptversammlung das Recht, mit Zweidrittelsmehr Vorstandsbeschlüsse aufzuheben.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden von

- Präsident
- 2 Vorstandsmitgliedern
- 1/5 der Mitglieder

## Art. 9 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte und wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar. Je nach Bedarf kann der Vorstand um weitere Personen ergänzt werden. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins.

Bei vorzeitigen Rücktritten von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand nach Rücksprache mit der Revisionsstelle ad interim Vorstandsmitglieder bestellen. Diese müssen spätestens bei der nächsten Hauptversammlung bestätigt werden.

# Verein der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG)

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins
- Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
- Erfüllung der Aufgaben gemäss Statuten
- Einberufen der Hauptversammlung
- Anwerben von neuen Mitgliedern

Für den Verein zeichnungsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes.

## **Art. 9a Spesen**

Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung eines Mitglieds anfallen, können auf Vereinskosten abgerechnet werden. Grundlage für Berechnung und Rückerstattung bildet ein Spesenreglement. Dieses ist durch die Hauptversammlung zu genehmigen.

## **Art. 10 Interne Revisionsstelle**

Die Hauptversammlung wählt 2 Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, als interne Revisionsstelle. Diese erstattet der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über die Richtigkeit der Buchführung und der Jahresrechnung. Sie hat jederzeit uneingeschränktes Einsichtsrecht in die Buchführung.

## **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Für Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr erforderlich, sofern nicht Statuten oder Gesetz ein anderes Mehr vorschreiben.

## **Art. 12 Mittel**

Der Verein der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG) finanziert sich über Mitgliederbeiträge und Spenden. Die ordentliche Hauptversammlung beschliesst über die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 60.- und wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt. Für finanzielle Verpflichtungen des Vereins der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG) haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Auflösung**

Für die Auflösung des Vereins ist ein Dreiviertelmehr der Hauptversammlung erforderlich. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen je nach Beschluss der Hauptversammlung (einfaches Mehr) einer gemeinnützigen Organisation, der Universität St.Gallen (HSG) oder der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zu.

# Verein der Offiziere an der Universität St.Gallen (HSG)

## **Art. 14      Änderung der Statuten**

Die Statuten können mit einer 2/3-Mehrheit der Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder, ganz oder teilweise geändert werden.

## **Art. 15      Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten treten in Kraft durch Annahme der Hauptversammlung.

St. Gallen, den 08. Oktober 2014

Der Präsident

Der Aktuar

Samuel Meier

Vinzenz Sutter